



Deutscher Bundestag



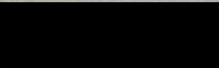
Berlin, 22. Juni 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-212/2022
Bezug:
Ihre Email vom 22. Juni 2022

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter 

mit Email vom 22. Juni 2022 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Informationen zur Nutzung von Adelstiteln durch den Deutschen Bundestag beziehungsweise die Bundestagsverwaltung.

In den Stammdaten des Deutschen Bundestags (die Datei `MDB_STAMMDATEN.XML` ist hier abrufbar: <https://www.bundestag.de/services/opendata>) werden bei den Namen der Abgeordneten der Adelstitel und der entsprechende Praefixe angegeben. In der entsprechenden DTD-Datei (`MDB_STAMMDATEN.DTD`, Zeile 96) heißt es erläuternd auch "Adelsprädiikat".

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gibt es weder Adel noch Adelstitel, weshalb werden diese Daten hier entsprechend dargestellt? Gibt es eine Unterscheidung in der Anrede in Dokumenten und Kommunikation zwischen den hier als adelig titulierten Angeordneten und nicht als adelig titulierten Abgeordneten? Wie kam und kommt die Einordnung als adelig zustande?“

Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen insoweit verpflichtet ist, als er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl im parlamentarischen als auch im Verwaltungsbereich



wird der Deutsche Bundestag durch die Bundestagsverwaltung unterstützt, indem vor allem die logistischen Voraussetzungen für einen reibungslosen parlamentarischen Betrieb gewährleistet werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Sie beantragen keine Informationen zu den vom Deutschen Bundestag wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben, auf welche der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Der Informationsanspruch nach dem IFG umfasst weder Meinungen, Wertungen noch Rechtsauskünfte.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Nachricht wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum 7. Juli 2022. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und die hiesigen Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lompa